



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Bestatterinnung Sachsen-Anhalt

Nachrichtlich an:
LVwA; LK

Per E-Mail

18.3.2020
AZ: 21.01./21.4.-12260/5

Bestattungswesen:

bearbeitet von Herrn Romba /
Herrn Würpel

Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit COVID 19- Leichen

Anlage

Durchwahl: (0391) 567 - 4618 /
6902

E-Mail:
christian.romba
@ms.sachsen-anhalt.de /
Volker.Wuerpel
@ms.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

es mehren sich Anfragen wie mit (möglichen) Leichen von an COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) – nachfolgend „COVID-19“ – verstorbenen Personen umgegangen werden soll.

Verstorbene, die an COVID-19 erkrankt waren, stellen aus hygienischer Sicht keine über die allgemeine Infektionsgefährdung hinausgehende, zusätzliche Gefahr für den Umgang dar, solange die jeweils geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und die Standardhygienemaßnahmen beim Umgang mit Verstorbenen eingehalten werden (siehe auch BGI 5026 "Biologische Arbeitsstoffe beim Umgang mit Verstorbenen", DIN EN 15017 "Bestattungsdienstleistungen", TRBA 130).

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass jeder Verstorbene Träger von Krankheitserregern und damit potentiell infektiös sein kann. Aus diesem Grund ist beim Umgang mit einem Verstorbenen vorgegebene Schutzkleidung erforderlich.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-6962
www.ms.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Zur Standardhygiene gehört das Tragen von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (flüssigkeitsdichte Schürze, Kittel), das Tragen von Einmalhandschuhen, hygienische Händedesinfektion nach dem Ablegen der Einmalhandschuhe und das Tragen von Atem- und Spritzschutz bei der Gefahr der aerogenen Übertragung (z. B. Tätigkeit des Einbalsamierens mit Gefahr der Aerosolbildung).

Nur die ärztliche Person, welche die Leichenschau vornimmt, hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Infektionsleiche als solche zu kennzeichnen ist (§ 6 Abs. 2 BestattG LSA).

Anhaltspunkte dafür, dass eine COVID-19-Leiche hochkontagiös sein könnte, gibt es bisher nicht.

Weiterhin weise ich auf § 1 Abs. 3 Satz 5 der BestattVO LSA bezüglich der Einsichtnahme in die Todesbescheinigung hin: „Das Bestattungsunternehmen ist berechtigt, Blatt 4 einzusehen, um sich über eine von der Leiche ausgehende mögliche Infektionsgefahr zu unterrichten.“

Ich empfehle Ihnen von diesem Einsichtsrecht im Zweifel Gebrauch zu machen.

Hinsichtlich Trauerfeiern anlässlich von Bestattungen verweise ich auf § 1 Abs. 3 SARS-Cov-2-EindV vom 17.3.2020 (Anlage)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Tost